



Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH Hamburg

**WARBURG - Portfolio Ertrag - Anteilklasse 1
(ISIN DE000A2QMEB5 // WKN A2QMEB)**

**WARBURG - Portfolio Ertrag - Anteilklasse R
(ISIN DE000A2QMEF6 // WKN A2QMEF)**

Änderung der Allgemeinen und Besonderer Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (Gesellschaft) teilt mit, dass mit Wirkung zum **20. April 2026** für die oben genannten OGAW-Sondervermögen die Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) sowie die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes auf Grundlage der Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.04.2026 geändert werden.

Die Änderungen der für alle von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen gültigen AAB betreffen insbesondere die Möglichkeit illiquide Anlagen abzuspalten.

Außerdem definieren die AAB weitere Liquiditätsmanagementinstrumente sowie bestehende neu. Hierzu zählen die Rücknahmebeschränkung, Verlängerung der Rückgabefrist, Rückgabegebühr, Swing Pricing oder Dual Pricing, Verwässerungsschutzgebühr sowie die Sachauskehr.

Darüber hinaus wird die sechsmonatige Frist der Gesellschaft zur Kündigung des Verwaltungsrechts durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht ersatzlos gestrichen.

Außerdem ist fortan die Gesellschaft verpflichtet in diesem Fall das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abwicklung die Anlagegrenzen nicht mehr einzuhalten sind.

Gegen eine Vergütung der Abwicklungstätigkeit kann auch weiterhin die Verwahrstelle mit der Abwicklung des OGAW-Sondervermögens beauftragt werden.

In den BAB werden das Liquiditätsmanagementinstrument („LMT“) der Rücknahmebeschränkung ausführlicher beschrieben und die Verlängerung der Rückgabefrist als weiteres LMT für alle OGAW-Sondervermögen festgelegt.

Letztlich ist nunmehr der Paragraf „Kosten“ bei allen OGAW-Sondervermögen für die keine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart ist an die BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) vom 15.05.2024 angepasst.

Hamburg, im April 2026

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Die Geschäftsführung –

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

WARBURG - Portfolio Ertrag,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 3

Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere gemäß § 193 KAGB investiert.
- (2) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen investiert werden.
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (4) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (5) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 35 Prozent seines Wertes in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen,

Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

§ 4

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen. ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme- oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,90 Prozent p.a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (2) Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt monatlich $1/12$ von bis zu 0,03 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens jedoch Euro 12.000,- jährlich, dies jedoch unter Beachtung von § 8 Abs. 3. Die Gesellschaft ist berechtigt auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 8 Abs. 4 lit. (m) als Aufwendungssersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,04 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. Die Gesellschaft ist berechtigt auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu

erheben, die bewertungstaglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

(4)

Neben den vorgenannten Vergutungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW- Sondervermogens:

- a) bankubliche Depot- und Kontogebuhren, ggf. einschlielich der bankublichen Kosten fur die Verwahrung auslandischer Vermogensgegenstande im Ausland;
- b) Kosten fur den Druck und Versand der fur die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rucknahmepreise und ggf. der Ausschuttungen oder Thesaurierungen und des Auflosungsberichts;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datentragers, auer im Fall der Informationen ber Verschmelzungen von Investmentvermogen und auer im Fall der Informationen ber Manahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten fur die Prufung des OGAW-Sondervermogens durch den Abschlussprufer des OGAW-Sondervermogens;
- f) Kosten fur die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten fur die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsanspruchen durch die Gesellschaft fur Rechnung des OGAW-Sondervermogens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermogens erhobenen Anspruchen;
- h) Gebuhren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermogen erhoben werden;
- i) Kosten fur Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermogen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmastabes oder Finanzindizes anfallen konnen;
- k) Kosten fur die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmachtigten;
- l) Kosten fur die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermogens durch Dritte;
- m) Kosten fur die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige

Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsmethode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.;

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten).
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehenden in den Buchstaben (a) bis (n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

(5)

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

(6) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 12

Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

- (1) Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.